



Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2015-07

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersenden wir Ihnen den Newsletter 2015-07.

1. Urteile aus dem Medizinrecht

BSG: Bereitschaftsdienst auch für Spezialisten verpflichtend

Einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin trifft dieselbe Verpflichtung zur Mitwirkung am ärztlichen Bereitschaftsdienst (Notdienst) wie jeden anderen Vertragsarzt. Ein bis Ende des Jahres 2007 von der Teilnahme daran befreiter Mediziner war gegen seine Heranziehung mit der Argumentation vorgegangen, er sei angesichts seiner mangelnden Kenntnisse in anderen Fachgebieten zur Erbringung des Bereitschaftsdienstes ungeeignet und könne den Dienst nicht persönlich erbringen. Finde er keinen geeigneten Vertreter oder falle dieser kurzfristig aus, hafte er für aus seiner Ungeeignetheit resultierende Fehler, was weder mit dem Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung noch mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sei. Jedoch blieben sein Widerspruch, seine Klage, die Berufung und nun auch die Revision ohne Erfolg.

Zwar erkannte das BSG an, dass der Kläger sich nach jahrelanger Befreiung vom Bereitschaftsdienst und Ausübung ausschließlich psychotherapeutischer Tätigkeit tatsächlich nicht für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes eigne. Daher dürfe die beklagte Kassenärztliche Vereinigung ihn derzeit nicht zur Ausübung des Bereitschaftsdienstes einteilen. Der Kläger könne seine Eignung für die Dienstausübung aber in der von der Beklagten eingeräumten einjährigen Übergangsfrist durch Fortbildung wieder gewinnen. Bilde sich der Kläger nicht entsprechend fort, dürfe die Beklagte ihn aus Gründen der Sicherung der Qualität der Versorgung weiterhin nicht zum Bereitschaftsdienst heranziehen; sie sei ihm gegenüber dann aber zu Disziplinarmaßnahmen berechtigt, um die notwendige Fortbildung zu erwirken.

Bundessozialgericht, Urteil vom 19.08.2015 – B 6 KA 41/14 R

Terminbericht:

[juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?
Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2015&nr=13961](http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2015&nr=13961)

BGH: Genehmigung einer Zwangsbehandlung erfordert Sachverständigengutachten

Vor der gerichtlichen Genehmigung der Zwangsbehandlung eines psychisch kranken Patienten ist das Gutachten eines förmlich bestellten Sachverständigen einzuholen, der den Kranken persönlich zu untersuchen bzw. zu befragen hat. Das einfache Attest des behandelnden Arztes ist als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend.

Die Rechtsbeschwerde einer psychisch kranken Frau, der zwangsweise Neuroleptika in Depotform verabreicht werden sollten, hatte insoweit Erfolg. Dies war aufgrund eines ärztlichen Attests genehmigt worden. Der Bundesgerichtshof sah das Freiheitsgrundrecht des Patientin verletzt und stellte klar, dass der behandelnde Arzt die Funktion des gerichtlich bestellten Sachverständigen nur im Ausnahmefall, also zum Beispiel bei Eilbedürftigkeit, übernehmen dürfe.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 08.07.2015 - XII ZB 600/14

juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=71983&pos=0&anz=1

Anspruch eines ehemaligen Chefarztes auf Prämienauszahlung von 1,7 Mio. Euro verneint

Ein Chefarztvertrag, der zwischen beamtetem Hochschulprofessor und einem Universitätsklinikum abgeschlossen wird und der jenem Professor die Leitung einer klinischen Abteilung überträgt, ist öffentlich-rechtlicher Natur. Auf ihn finden gemäß § 62 S.2 LVwVfG ergänzend die BGB-Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Bestimmung, wonach die für den Erhalt oder die Versagung einer Prämie maßgebliche Feststellung, ob die vom Ärztlichen Direktor geleitete Einrichtung erfolgreich geleitet wurde, durch den Klinikvorstand erfolgt, stellt ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB dar.

Vor diesem Hintergrund entschied das VG Freiburg, dass die in einem Chefarztvertrag vereinbarte Prämienzahlung unter anderem mit der Begründung versagt werden darf, dass gegen den Chefarzt ein Strafverfahren eingeleitet und gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde.

Ein früherer Chefarzt und Leiter der Abteilung für klinische Chemie an einem Uniklinikum hatte gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber auf Auskunft und Auszahlung eines behaupteten Vergütungsanspruchs in Höhe von ca. 1.700.000 € geklagt. Das Gericht unterzog die vertragliche Vereinbarung, welche die Auszahlung von einer erfolgreichen Abteilungsleitung anhängig machte, einer AGB-Kontrolle und bejahte die ordnungsgemäße Ausübung des billigen Ermessens durch den Arbeitgeber, sodass die Klage keinen Erfolg hatte.

Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 08.07.2015 – 1 K 849/13

openjur.de/u/830502.html

Haftstrafe auf Bewährung und Berufsverbot für „Cortison-Ärztin“

Das LG Paderborn hat eine Allgemeinmedizinerin zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe auf Bewährung verurteilt und mit einem dreijährigen Berufsverbot belegt. Die Ärztin hatte gestanden, mehr als 500 Allergie- und Neurodermitis-Patienten bei Eigenblut-Therapien mit einem Präparat behandelt zu haben, das Cortison enthielt, ohne dass diese von dem Inhaltsstoff wussten. Das

Gericht sprach sie der Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung schuldig. Die Staatsanwaltschaft hatte fünf Jahre Haft und ein längeres Berufsverbot gefordert. Allerdings wirkte sich der finanzielle Ruin der Ärztin strafmildernd aus.

Landgericht Paderborn, Urteil vom 01.07.2015 – KLS 39/13

- offenbar nicht veröffentlicht -

Anästhesie-Pfleger wegen eigenmächtiger Einleitung einer Narkose kündbar

Die eigenmächtige Einleitung einer Narkose in Abwesenheit eines Facharztes für Anästhesie stellt für sich genommen einen Grund für die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Anästhesie-Pflegers dar. Bei einer bewussten und damit vorsätzlichen Missachtung der Anweisung bzw. der gesicherten Handhabung, eine Einleitung der Narkose nur in Anwesenheit eines Facharztes vorzunehmen, handelt es sich um eine Vertragspflichtverletzung, die "an sich" geeignet sein kann, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Jedoch kann eine Abwägung zu Gunsten des Arbeitnehmers die Erforderlichkeit einer vorherigen Abmahnung ergeben. Im entschiedenen Fall wäre eine solche angesichts des beanstandungsfreien Verhaltens während des 24-jährigen Beschäftigungsverhältnisses erforderlich gewesen, befand das Gericht.

Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 09.06.2015 – 7 TaBV 29/15

www.jurion.de/Urteile/LAG-Hamm/2015-06-09/7-TaBV-29_15?q=&token=70

Ziffer 2137 GOÄ keine „Komplexgebühr“

Ziffer 2137 GOÄ stellt abrechnungstechnisch keine allumfassende Komplexgebühr für eine Schulteroperation mit mehreren Pathologien dar. Ziffer 2137 GOÄ erfasst Eingriffe an den Gelenkflächen, also im knöchernen Bereich des Gelenks, und nicht auch weitergehende Eingriffe beispielsweise am subacromialen Nebengelenk und der Rotatorenmanschette oder der Entfernung der Gelenkschleimhaut. Diese sind keine notwendigen Einzelschritte des Leistungsziels nach Ziffer 2137, sondern sind jeweils eigenständig indiziert und daher mit den entsprechenden Ziffern (gegebenenfalls analog) abzurechnen.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 22. Juli 2015 – 12 K 3992/13

lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=19699

2. Aktuelles

Das Versorgungsstärkungsgesetz gilt

Das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) ist nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in seinen wesentlichen Teilen am 23. Juli 2015 in Kraft getreten.

www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s1211.pdf

Präventionsgesetz verabschiedet

Am 18. Juni 2015 hat der Deutsche Bundestag das Präventionsgesetz verabschiedet. Es stärkt die Grundlagen für eine die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger, Länder und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung für alle Altersgruppen. Mit Hilfe des Gesetzes werden Früherkennungsuntersuchungen weiterentwickelt und Maßnahmen ergriffen, um Impflücken zu schließen.

Entwurf:

www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Praeventionsgesetz/141217

Screening auf Mukoviszidose für Neugeborene beschlossen

Jedes Neugeborene kann künftig auf Mukoviszidose, auch zystische Fibrose genannt, untersucht werden. Das beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 20. August 2015 in Berlin. Der Beschluss zur Früherkennungsuntersuchung steht in engem Zusammenhang mit der Neufassung der Kinder-Richtlinie, die vom G-BA am 18. Juni 2015 beschlossen wurde. Beide Beschlüsse sollen gemeinsam in Kraft treten, sobald auch die noch für dieses Jahr erwarteten Beschlüsse zur Kinder-Richtlinie über Regelungen zur Dokumentation der Früherkennungsuntersuchungen im Kinder-Untersuchungsheft „Gelbes Heft“, zur Evaluation und zu qualitätssichernden Maßnahmen gefasst wurden. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres haben gemäß § 26 SGB V Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden.

Beschluss zur Neufassung der Kinder-Richtlinie:

www.g-ba.de/downloads/39-261-2287/2015-06-18_Kinder-RL_Neustrukturierung_Neufassung.pdf

Gründe:

www.g-ba.de/downloads/40-268-3304/2015-06-18_Kinder-RL_Neustrukturierung_Neufassung_TrG.pdf

Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Qualitätsindikatoren für 2014 beschlossen

Am 18. Juni 2015 hat der G-BA festgelegt, welche Qualitätsindikatoren Krankenhäuser in ihrem Qualitätsbericht zum Jahr 2014 verbindlich veröffentlichen müssen.

Beschluss:

www.g-ba.de/downloads/39-261-2272/2015-06-18_Qb-R_Qualit%C3%A4tsindikatoren-2014_BAnz.pdf

Verfahren zur Ermittlung der Liste säumiger Krankenhäuser festgelegt

Krankenhäuser, die gegen ihre Pflicht zur Qualitätsberichterstattung verstoßen, unterliegen einem zweistufigen Sanktionssystem. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2013 werden die Namen aller Kliniken, die ihrer Berichtspflicht nicht nachgekommen sind, in einer Liste auf der G-BA-Website veröffentlicht. Bei wiederkehrender nicht ordnungsgemäßer Lieferung der geforderten

Qualitätsdaten wird ein Vergütungsabschlag von zunächst einem Euro und im Wiederholungsfall von zwei Euro pro vollstationärem Krankenhausfall fällig. Dieses zweistufige Sanktionssystem hatte der G-BA bereits im März 2014 beschlossen. Allerdings fehlte noch das genaue Verfahren, wie die Liste der säumigen Kliniken im Detail erstellt werden soll. Mit Beschluss vom 18. Juni 2015 hat der G-BA dies nun festgelegt. Das Verfahren wird in diesem Jahr erstmalig für das Berichtsjahr 2013 zur Anwendung kommen. Allerdings wurden Krankenhausstandorte, bei denen es durch die Umstellung auf eine standortbezogene Berichterstattung zu Verzögerungen bei der Übermittlung des C1-Berichtsteils kam, für das Berichtsjahr 2013 von Sanktionen ausgenommen.

Beschluss:

www.g-ba.de/downloads/39-261-2275/2015-06-18_Qb-R_Anlage%203%20Liste_BAnz.pdf

Gründe:

www.g-ba.de/downloads/40-268-3303/2015-06-18_Qb-R_Anlage%203%20Liste_TrG.pdf

Jahresbericht des G-BA für 2014 veröffentlicht

Der Jahresbericht des Gemeinsamen Bundesausschusses für 2014 ist abrufbar unter:

www.g-ba.de/downloads/17-98-3941/GBA_Geschaeftsbericht_2014_web.pdf

3. Sonstiges

Überschrift

Eine Stellenanzeige der Rechtsanwaltssozietät Zimmer, Bregenhorn-Wendland lautet wie folgt:

Wir sind eine auf das Gesundheitsrecht spezialisierte Kanzlei mit derzeit 24 Berufsträgern. Im Schwerpunkt beraten wir Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte im ganzen Bundesgebiet in allen gesundheitsrechtlichen Fragestellungen sowie auf den sonstigen Rechtsgebieten mit medizinrechtlichem Bezug. Für unsere Standorte Düsseldorf, Bochum und Magdeburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Rechtsanwälte (m/w) für Medizinrecht.

Anwaltliche Erfahrung auf dem Gebiet des Medizinrechts, insbesondere des Vertragsarzt- und Krankenhausrechts ist erwünscht. Die Bereitschaft zum Erwerb eines Fachanwaltstitels, sofern noch nicht vorhanden, wird vorausgesetzt. Wir erwarten solide Kenntnisse der Grundlagen des öffentlichen Rechtes und des zivilen Wirtschaftsrechtes, die Bereitschaft, sich in unbekannte Materien einzuarbeiten und sich diese auf wissenschaftlichem Niveau zu erschließen.

Wir bieten Ihnen eine höchst abwechslungsreiche Tätigkeit bis hin zu Grundsatzverfahren und komplexe Beratungsmandate mit vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung, die vertraulich behandelt wird, gerne per E-Mail an:

Standort Bochum:

Standort Magdeburg:

Standort Düsseldorf:

zimmer@med-juris.de

wernitz@med-juris.de

apenner@med-juris.de

RA Johannes Zimmer

RA Thomas Wernitz

RA Dr. A. Penner

Zimmer ♦ Bregenhorn-
Wendland
Rechtsanwaltssozietät
Steinring 45a
44789 Bochum
Tel.: 0234/5881860

Zimmer ♦ Bregenhorn-Wendland
Rechtsanwaltssozietät
Goethestraße 49
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/73628161

Zimmer ♦ Bregenhorn-
Wendland
Rechtsanwaltssozietät
Wiesenstraße 21 A 1
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211/569467900

Impressum: Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV:
Frau Görl (E-Mail-Adresse: goerl@anwaltverein.de) oder Herr Weiß (E-Mail-Adresse: weiss@anwaltverein.de)
D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0,
Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

